

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
öffentliche

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 04.03.2026

Ort: Gemeindeamt Matzendorf-Hölles

Beginn: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.02.2026 durch Kurrende.

Den Vorsitz führt Bgm. Franz Stiegler

Schriftführer: Alfred Kollar

Anwesend waren:

ARTNER Claudia	HANEK Kurt	BERGER Martina
BERTHOLD Manuel	HORVATH Andreas	LECHNER Andreas
GROISS Daniel	MOCEK Hermann	
HARTBERGER Erwin		
PAMMER Angelika		STEFAN Wolfgang
RESCH Robert		WEIßINGER Julija
SCHNEIDHOFER Martin		
SCHUECKER Christoph		
STIEGLER Franz		
WEIGELHOFFER Christa		
WEIGELHOFFER Mario		
WÖHRER Andreas		

Entschuldigt abwesend waren:

RUSU Anamaria

RUSU Vasile-Adrian

unentschuldigt abwesend waren:

Bevor der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit feststellt unterbricht er kurz die Sitzung und überreicht Frau GR Artner Claudia einen Blumenstrauß und gratuliert zu Ihrem ersten Enkel, anschließend überreicht er auch Frau GR Berger Martina einen Blumenstrauß und wünscht ihr die besten Genesungswünsche.

Anschließend begrüßt der Vorsitzende die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor der Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte verliert der _____ seinen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46.

Der _____ stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt

„_____“

auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Inhalt des Dringlichkeitsantrages liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Abstimmungsergebnis:	für die Dringlichkeit:
	Gegenstimmen:

Die Dringlichkeit wird zuerkannt.

**Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag vom _____ als Punkt
___ in die Tagesordnung aufgenommen wird, die restlichen Punkte werden nach hinten verschoben.**

Tagesordnung:

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.12.2025
- 2.) Subvention Verein Wendepunkt
- 3.) Umstieg von Gem2Go auf Cities
- 4.) Beschluss einer Nebengebührenordnung
- 5.) Bericht über die derzeitigen Informationen bezüglich der Aufstellung von Radarboxen
- 6.) Beschluss über weitere Vorgehensweise Angebot der Fa WT80
- 7.) Bericht Projektstand Volksschulerweiterung
- 8.) Mögliche Abänderung der Verordnung Kurzparkzone Badenerstraße 6
- 9.) Kanal- und Wasserleitungserweiterung – Kiefernweg
- 10.) Indexanpassung der Tarife der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
- 11.) Bericht Katastrophenschutzplan
- 12.) Ankauf von Kinderspielgeräten
- 13.) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
- 14.) .

Top 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.12.2025

Da gemäß § 53 (5) NÖ GO schriftlich keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll der Sitzung vom 16.12.2025 ex lege als genehmigt.

Top 2: Subvention Verein Wendepunkt

Der Bürgermeister berichtet, dass der Verein Wendepunkt ein Frauenhaus in Wr. Neustadt betreibt und den Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 800 € ersucht.

Da es sich um ein Projekt zum Gewaltschutz von Frauen und Kindern handelt stellt der Bürgermeister den Antrag 400 € zu beschließen und anzuweisen.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: Rest
dagegen: LECHNER Andreas, STEFAN Wolfgang, WEIßINGER Julija

Antrag mehrheitlich angenommen.

Top 3: Umstieg von Gem2Go auf Cities

<https://citiesapps.com/at>

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde von Anfang an nicht mit der Gemdat Homepagelösung zufrieden war und sich dies auch bisher nicht gebessert hat. Schon Gerhard Schrammel hatte stundenlang mit der Firma Gemdat zu kämpfen um ein einigermaßen laufendes System zu etablieren. Aufgrund diverser Umstände wissen wir jetzt, dass die Fa. Gemdat dieses Produkt nur zugekauft hat und es unter dem eigenen Label vertreibt eine Entwicklung in die richtige Richtung ist daher nicht zu erwarten.

Einige umliegende Gemeinden verwenden das Produkt der Fa. Cities, welches viel einfacher zu bedienen ist, und von Ihren Entwicklern permanent weiterentwickelt wird und auch betreut und vertrieben wird. Aus diesem Grund schlägt der Bürgermeister vor das durch die Fa. Gemdat vertriebene Produkt durch das Produkt der Fa. Cities zu ersetzen.

Da die Gemeinde erst zum Jahresende kündigen kann, hat sich der Bürgermeister in den Verhandlungen mit der Fa. Cities auch die Möglichkeit herausverhandelt gleich umzusteigen und die Kosten für den Umstieg und die laufenden Betreiberkosten würden erst mit Ablauf der Gemdatbindung verrechnet werden.

Bgm. Franz Stiegler stellt den Antrag den Umstieg von der Gemdat auf die Fa. Cities um den im Vorstand besprochenen Preis zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: einstimmig
dagegen:

Antrag einstimmig angenommen.

Top 4: Beschluss einer Nebengebührenordnung

Vor Behandlung dieses Punktes fragt der Bürgermeister die Anwesenden, ob sich jemand befangen fühlt:

GR Hanek und GR Schuecker verlassen den Raum.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Matzendorf-Hölles im Gegensatz zu diversen anderen Gemeinden derzeit keine Nebengebührenordnung beschlossen hat.

Da sich der Personalstand in einigen Bereichen zB. Kiga sehr vergrößert und auch sehr verändert (Pensionierungen) hat, und da der Gesetzgeber eine grobe Veränderung in der Entlohnung (Bedienstete alt und Bedienstete neu) durchgeführt hat, sollten die alten Strukturen überarbeitet und zeitgemäß angepasst werden.

Aus diesem Grund werden dem Gemeinderat 2 Nebengebührenordnungen vorgelegt, eine bezieht sich auf die Gemeindebeamtendienstordnung 1976 im Zusammenhang mit dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz (Angestellte alt),

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 nachstehende Nebengebührenordnung beschlossen:

Verordnung**Nebengebührenordnung der Gemeinde Matzendorf-Hölles**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 41 – 43, 46 – 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und §§ 20 und 23 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, beide in der jeweils geltenden Fassung.

§1**Anspruchsberechtigung**

Diese Nebengebührenordnung der Gemeinde Matzendorf-Hölles findet Anwendung auf die Vertragsbediensteten, mit denen ein Dienstvertrag nach dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 abgeschlossen wurde, im Folgenden kurz Gemeindebedienstete genannt.

In Fällen einer Abwesenheit vom Dienst infolge von Unfall oder Krankheit gebühren Zulagen grundsätzlich solange, als die Fortzahlung des vollen Grundbezuges zusteht.

§2**Nebengebühren****1) Fehlgeldentschädigung**

Fehlgeldentschädigung für alle Gemeindebedienstete, die regelmäßig im Arbeitsalltag mit der Amtskasse arbeiten und für diese die Verantwortung tragen (Bürgerservice, Kassenverwalter, Kassenverwalterstellvertreter) in der Höhe von 2,5 % von Entlohnungsgruppe VI/9 auf Basis 40 Wochenstunden, aliquotiert bei weniger als 40 Wochenstunden.

Anspruch nach Ende der abgeschlossenen, festgelegten Einschulungsphase.

2) Schmutzzulage

Schmutzzulage für alle Gemeindebedienstete, die im Arbeitsalltag regelmäßig Reinigungstätigkeiten aller Art durchführen und mit verschiedenen chemischen Putzmitteln in Berührung kommen (Kindergartenhilfsdienst, SchulwartInnen, AmtswartInnen) in der Höhe von 2% des jeweiligen Grundbezuges der Entlohnungsgruppen 2,3, und 4 auf Basis 40 Wochenstunden, aliquotiert bei weniger als 40 Wochenstunden.

3) Personalzulage

- a) Für den Funktionsdienstposten der Amtsleitung kombiniert mit dem Dienstposten Kassenverwalter gebührt eine Personalzulage im Ausmaß von 20% des Grundbezuges, wie bereits in der Sitzung vom 12.12.2013 beschlossen.

Ergänzend dazu gebührt der Amtsleitung Stellvertretung kombiniert mit der Kassenverwalter Stellvertretung eine Personalzulage im Ausmaß von 10% des Grundbezuges.

- b) Für den Funktionsdienstposten der Bauhofleitung gebührt eine Personalzulage im Ausmaß von 5% des Grundbezuges, wie bereits in der Sitzung vom 13.12.2022 beschlossen.

Ergänzend dazu gebührt der Bauhofleitung Stellvertretung eine Personalzulage im Ausmaß von 2,5% des Grundbezuges.

4) Rufbereitschaftspauschale

Rufbereitschaftspauschale in der Höhe von € 100,-- monatlich für alle Bauhofmitarbeiter, die in den Bereitschaftsplan eingebunden sind.

Der Betrag erhöht sich automatisch mit der prozentuellen jährlichen Gehaltserhöhung.

5) Gefahrenzulage

Gefahrenzulage in der Höhe von 4 % des Grundbezuges für die Mitarbeiter des Bauhofes, da sie aufgrund der Arbeiten in den verschiedenen Wirkungsbereichen Müllentsorgung, Kanal, Wasser, Straßenreinigung, Friedhof vielen Gefahren und Verletzungsrisiken ausgesetzt sind.

Die bis dato verrechnete Schmutzzulage frei in der Höhe von € 21,80 monatlich entfällt.

6) Wassermeisterzulage

Für die Verantwortung des Wassermeisters gebührt eine Wassermeisterzulage in der Höhe von 4% der Entlohnungsgruppe VI/1, wie bereits in der Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen.

Ergänzend dazu gebührt für die Wassermeister-Stellvertretung eine Wassermeisterzulage in der Höhe von 2% der Entlohnungsgruppe VI/1.

Bedingung für diese Zulage ist die abgeschlossene Ausbildung zum Wassermeister, die Teilnahme an den jährlichen verpflichtenden Schulungen zur Erhaltung der Funktion des Wassermeisters und die schriftliche Zuweisung der Tätigkeit.

7) Gräberzulage

Gräberzulage für die tatsächlichen Arbeitsstunden von Grabarbeiten auf den Friedhöfen:
Handgräber: 50 % Zuschlag auf den jeweiligen Bruttostundenlohn (genaue Aufzeichnung der Arbeitsstunden erforderlich)

Für alle anderen Erdgräber 25 % Zuschlag auf den jeweiligen Bruttostundenlohn (genaue Aufzeichnung der Arbeitsstunden erforderlich)

Die bis dato verrechnete Gräberzulage in der Höhe von € 48,69 monatlich entfällt.

8) Dienstfreistellungen bei besonderen Ereignissen

Geburt des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
Eigene Eheschließung	3 Arbeitstage
Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
Umzug	2 Arbeitstage
Todesfälle von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebenspartner)	3 Arbeitstage
Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern)	1 Arbeitstag
25-jähriges Dienstjubiläum	2 Arbeitstage

Weiters wäre festzuhalten, was ohnehin teilweise gesetzlich geregelt und teilweise in allen Gemeinden Usus ist:

Die Bediensteten haben am Karfreitag, Allerseelentag und Faschingsdienstag einen halben Arbeitstag.

Der 24. und der 31. Dezember sind lt. Gesetz frei unter Fortzahlung der Bezüge.

Alle unter Punkt 8 genannten Sonderurlaube sind sofort bei Bekanntwerden bzw. bei Anfall des Ereignisses zu beantragen und zu konsumieren. Der Anspruch auf den Sonderurlaub verfällt automatisch nach Ablauf 1 Monats nach dem Ereignis.

Die Voraussetzung für die Gewährung der in Punkt 8 angeführten Dienstfreistellungen ist durch Beibringung der entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Nebengebührenordnung soll rückwirkend mit 1.1.2026 in Kraft treten.

Der Bürgermeister

Franz Stiegler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

die zweite bezieht sich auf die Bestimmungen des
§ 78 des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes (Angestellte neu).

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 nachstehende Nebengebührenordnung beschlossen:

Verordnung

Nebengebührenordnung der Gemeinde Matzendorf-Hölles

Gemäß den Bestimmungen des § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 in der jeweils geltenden Fassung.

§1 **Anspruchsberechtigung**

Diese Nebengebührenordnung der Gemeinde Matzendorf-Hölles findet Anwendung auf die Vertragsbediensteten, mit denen ein Dienstvertrag nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 abgeschlossen wurde, bzw. die vom NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 in das Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 optiert sind, im Folgenden kurz Bedienstete genannt.

In Fällen einer Abwesenheit vom Dienst infolge Unfalls oder Krankheit gebühren Zulagen grundsätzlich solange, als die Fortzahlung des vollen Grundbezuges zusteht.

§2 **Nebengebühren**

1) Fehlgeldentschädigung

Fehlgeldentschädigung für alle Bediensteten, die regelmäßig im Arbeitsalltag mit der Amtskasse arbeiten und für diese die Verantwortung tragen (Bürgerservice, Kassenverwalter, Kassenverwalterstellvertreter), in der Höhe von 2,5 % von Verwendungsgruppe V2/3 auf Basis 40 Wochenstunden, aliquotiert bei weniger als 40 Wochenstunden.

Anspruch nach Ende der abgeschlossenen, festgelegten Einschulungsphase.

2) Schmutzzulage

Schmutzzulage für alle Bedienstete, die im Arbeitsalltag regelmäßig Reinigungstätigkeiten aller Art durchführen und mit verschiedenen chemischen Putzmitteln in Berührung kommen (Kindergartenhilfsdienst, SchulwartInnen, AmtswartInnen), in der Höhe von 2% des jeweiligen Grundbezuges der Entlohnungsgruppen A1, A2, P1 und P2 auf Basis 40 Wochenstunden, aliquotiert bei weniger als 40 Wochenstunden.

3) Personalzulage

- a) Für den Dienstposten der Amtsleitung kombiniert mit dem Dienstposten Kassenverwalter gebührt eine Personalzulage im Ausmaß von 20% des Grundbezuges.

Ergänzend dazu gebührt der Amtsleitung-Stellvertretung kombiniert mit der Kassenverwalter-Stellvertretung eine Personalzulage im Ausmaß von 10% des Grundbezuges.

- b) Für den Dienstposten der Bauhofleitung gebührt eine Personalzulage im Ausmaß von 5% des Grundbezuges.

Ergänzend dazu gebührt der Bauhofleitung-Stellvertretung eine Personalzulage im Ausmaß von 2,5% des Grundbezuges.

4) Rufbereitschaftspauschale

Rufbereitschaftspauschale in der Höhe von € 100,-- monatlich für alle Bauhofmitarbeiter, die in den Bereitschaftsplan eingebunden sind.

Der Betrag erhöht sich automatisch mit der prozentuellen jährlichen Gehaltserhöhung.

5) Gefahrenzulage

Gefahrenzulage in der Höhe von 4 % des Grundbezuges für die Mitarbeiter des Bauhofes, da sie aufgrund der Arbeiten in den verschiedenen Wirkungsbereichen Müllentsorgung, Kanal, Wasser, Straßenreinigung, Friedhof vielen Gefahren und Verletzungsrisiken ausgesetzt sind.

6) Wassermeisterzulage

Für die Verantwortung des Wassermeisters gebührt eine Wassermeisterzulage in der Höhe von 3% der Verwendungsgruppe T1/1.

Ergänzend dazu gebührt für die Wassermeister-Stellvertretung eine Wassermeisterzulage in der Höhe von 1,5 % der Entlohnungsgruppe T1/1.

Bedingung für diese Zulage ist die abgeschlossene Ausbildung zum Wassermeister, die Teilnahme an den jährlichen verpflichtenden Schulungen zur Erhaltung der Funktion des Wassermeisters und die schriftliche Zuweisung der Tätigkeit.

7) Gräberzulage

Gräberzulage für die tatsächlichen Arbeitsstunden von Grabarbeiten auf den Friedhöfen:

Handgräber: 50 % Zuschlag auf den jeweiligen Bruttostundenlohn (genaue Aufzeichnung der Arbeitsstunden erforderlich)

Für alle anderen Erdgräber 25 % Zuschlag auf den jeweiligen Bruttostundenlohn (genaue Aufzeichnung der Arbeitsstunden erforderlich)

8) Dienstfreistellungen bei besonderen Ereignissen

Geburt des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
---------------------------	---------------

Eigene Eheschließung	3 Arbeitstage
----------------------	---------------

Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
---------------------------	--------------

Umzug	2 Arbeitstage
-------	---------------

Todesfälle von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebenspartner)	3 Arbeitstage
--	---------------

Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern)	1 Arbeitstag
---	--------------

25-jähriges Dienstjubiläum	2 Arbeitstage
----------------------------	---------------

Weiters wäre festzuhalten, was ohnehin teilweise gesetzlich geregelt und teilweise in allen Gemeinden Usus ist:

Die Bediensteten haben am Karfreitag, Allerseelentag und Faschingsdienstag einen halben Arbeitstag.

Der 24. und der 31. Dezember sind lt. Gesetz frei unter Fortzahlung der Bezüge.

Alle unter Punkt 8 genannten Sonderurlaube sind sofort bei Bekanntwerden bzw. bei Anfall des Ereignisses zu beantragen und zu konsumieren. Der Anspruch auf den Sonderurlaub verfällt automatisch nach Ablauf 1 Monats nach dem Ereignis.

Die Voraussetzung für die Gewährung der in Punkt 8 angeführten Dienstfreistellungen ist durch Beibringung der entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Nebengebührenordnung soll rückwirkend mit 1.1.2026 in Kraft treten.

Der Bürgermeister

Franz Stiegler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Nach Erläuterung der einzelnen Punkte bittet der Bürgermeister die beiden Nebengebührenordnungen wie besprochen rückwirkend per 01.01.2026 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: einstimmig
dagegen:

Antrag einstimmig angenommen.

Top 5: Bericht über die derzeitigen Informationen bezüglich der Aufstellung von Radarboxen

Der Bürgermeister berichtet, dass zwischenzeitlich 2 Spezialfirmen im Beisein von Vertretern aller Parteien am Gemeindeamt vorstellig wurden um die Möglichkeiten der Gemeinde auszuloten.

Kurz zusammengefasst ist es für die Gemeinde nahezu unmöglich ein positives Verkehrsgutachten für die Aufstellung von Radargeräten zu erhalten, da entweder der dafür notwendige Mindestverkehr oder die notwendige Gefahrenstelle (zB. Schule) nicht gegeben ist.

Bei einer Radarbox auf der LH 151 müsste die Gemeinde mind. 3 Boxen und ein Radargerät ankaufen, ohne notwendige Infrastruktur wie Strom, Internetanschluss, Fundament, ... würde das die Gemeinde über 100.000 € kosten, alle möglichen Einnahmen würden aber der Bezirkshauptmannschaft zufallen.

Trotz der trüben Aussichten hat sich der Bürgermeister mit der Abteilung RU7 der NÖ Landesregierung in Verbindung gesetzt um die weiteren Möglichkeiten der Gemeinde auszuloten.

Anschließend berichtet der Bürgermeister über dieses Gespräch.

Am Ende des Gespräches gab es noch einen Lokalausweis. Jetzt wartet die Gemeinde auf die Zuschrift der Abteilung RU7 wegen der weiteren Vorgehensweise.

Eine Mögliche Beschränkung auf der LH 151 wird von der Abteilung RU7 noch abgeklärt, weil der Schulweg über diese Straße führt. Auch über die Kontakte von GR Schuecker wurde bereits eine Verkehrszählbox montiert, damit mit dem Ergebnis dieser Auswertung dann Kontakt mit dem Büro Udo Landbauer aufgenommen werden kann.

Top 6: Beschluss über weitere Vorgehensweise Angebot der Fa WT80

Der Bürgermeister legt auch dem Gemeinderat die Unterlagen des TOP 3 aus der Vorstandssitzung vor, gleichzeitig berichtet er über das Gespräch mit Herrn Dr. Krist und über die mögliche weitere Vorgehensweise.

Dr. Krist gab eine klare Empfehlung die Fa. WT80, mittels eines Schreibens, an die Einhaltung des aufrechten Vertrages zwischen der WT80 und der Gemeinde zu erinnern. Dabei wurde ein nicht indizierter möglicher Kaufpreis nach Fertigstellung vereinbart. Mittels dieses Schreibens wird sich die Gemeinde für das aktuelle Angebot bedanken, es aber ablehnen. Die WT80 soll nach Fertigstellung mit der Gemeinde bezüglich der Vermietung und dem etwaigen Ankauf einzelner förderfähiger Wohnungen wieder Kontakt aufnehmen.

Der Bürgermeister empfiehlt dem Gemeinderat diese Vorgehensweise zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: einstimmig
dagegen:

Antrag einstimmig angenommen.

Top 7: Bericht Projektstand Volksschulerweiterung

Der Bürgermeister berichtet über den bisherigen Projektfortschritt der Volksschulerweiterung.

Die erste Version der Einreichpläne liegt vor, zu den Verzögerungen wegen Ing. Pruckner kam es, weil Studien, eine Kostenschätzung und ein Vorentwurf verlangt waren, nach Durchsicht der unterlagen hatte sich der Gemeinderat ohne Informationen über die eingeholten Unterlagen für die weitere Vorgehensweise mit Herrn Scheibenreif entschieden.

Aufgrund einer Anzeige des Herrn Ing. Pruckner wurde diese Art der Vorgehensweise gestoppt und Herr DI Korzil mit der Vergabe unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes beauftragt die Ersterfassung und Planerstellung und Einholung der Landeszustimmung auszuschreiben und zu vergeben.

Bei dieser Vergabe wurde dann DI Scheibenreif mit diesen Aufgaben betraut.

Die Unterlagen liegen dem Protokoll bei. Gleichzeitig berichtet der Bürgermeister über diverse Probleme welche die Erstellung der Pläne und die Kostenschätzung erheblich behindert haben.

Zwischenzeitlich musste eine Befahrung des Kanales auf dem Volksschulgrundstück vorgenommen werden, da die Planaufzeichnungen leider nicht mit der Realität zusammenpassten. Auch eine Höhenniveauerhebung musste aufgrund der Anrainersituation durchgeführt werden. Bei der Heizung wurde von Ing. Kratschmann ein desolater Zustand vorgefunden, der von Hr. Schott bestätigt wurde, gleichzeitig wurde auch von Hr. Schott mitgeteilt, dass es mit den Wasser- und Kanalleitungen leider auch nicht besser aussieht und hier eine Sanierung nicht möglich ist, nur bei einer Erneuerung kann gewährleistet werden, dass es zu keinen erheblichen neuen Problemen führen wird.

Aufgrund dieser neuen Sachlage wurde der Zubau ohne Außenanlagen und Einrichtung auf:

	Zubau	1.215.000,00
	Technik	585.000,00
	Ausbau	885.000,00
		2.685.000,00

und der Umbau auf

	Umbau	430.000,00
	Technik	411.000,00
	Ausbau	435.000,00
		1.276.000,00

ca. 4.000.000,00 geschätzt.

Bis zur nächsten Sitzung wird auch noch eine andere Variante auf Ihre Sinnhaftigkeit und Ersparnis geprüft. Darüber wird in der nächsten Sitzung berichtet.

Gleichzeitig wird versucht mit dem Amt der NÖ Landesregierung wegen einer Zusatzförderung Kontakt aufzunehmen.

Beim Besuch der RU7 wurde die Gemeinde auch darauf hingewiesen, dass für den Volksschulzubau auch ein neues Verkehrskonzept vorgelegt werden muss, auch hier wurden bereits von Hr. DI Scheibenreif zusammen mit der Gemeindeführung einige Vorschläge erarbeitet. Dies war wegen der Parkplatzproblematik notwendig.

Der Bürgermeister möchte allerdings das Projekt Volksschule von der Straßen- und Parkplatzproblematik trennen und hat mit der Firma Kosaplaner Kontakt aufgenommen, die bereits viel Erfahrung mitbringen.

Zeitgleich mit den Einreichplänen von DI Scheibenreif würde der Bürgermeister vorschlagen die Fa. Kosaplaner mit der Erarbeitung einer Projektstudie zur Streckenführung der Straße und Situierung der Parkplätze zu erstellen. Nach Rückfrage würde die Studie je nach bisheriger Vorarbeit zwischen 1.000 € und höchstens 6.500 € kosten. Der Bürgermeister stellt daher den Antrag die Fa. Kosaplaner mit der Projektstudie zu einem Verkehrskonzept zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: einstimmig
 dagegen:

Antrag einstimmig angenommen.

Top 8: Mögliche Abänderung der Verordnung Kurzparkzone Badenerstraße 6

Der Bürgermeister berichtet über die geschichtliche Entwicklung des Parkplatzes auf der Fläche des ehemaligen FF-Hauses in der Badenerstraße, welches derzeit als Bauland Agrar gewidmet aber größtenteils als Parkplatz genutzt wird.

Von der Pferdetränke, über das Gemeindeamt mit Feuerwehrhaus und Milchsammelstelle bis zum Parkplatz für den Knödelwirt und die Heurigen wurde dieser Bereich schon mannigfaltig genutzt.

Durch die zwischenzeitliche Verringerung der Anzahl der Heurigenbetriebe und der dazu notwendigen Autoabstellplätze stellt der Bürgermeister zur Diskussion was mit diesem Platz in Zukunft gemacht werden soll.

Einerseits könnte man den in diesem Bereich befindlichen kleinen Garten mit Springbrunnen auf die Gesamtfläche erweitern, andererseits könnte man für einen etwaigen Katastrophenfall die darunterliegende Zisterne erweitern oder mit einem Notstromaggregat versehen, auch eine kostenpflichtige Kurzparkzone wäre eine Option.

Da derzeit noch keine konkreten Pläne vorliegen und sich das Grundstück im Privatbesitz der Gemeinde Matzendorf-Hölles befindet, empfiehlt der Bürgermeister die Kurzparkzonenverordnung für den Parkplatz (ehem. FF-Haus – Badenerstraße), beschlossen in der Sitzung vom 25.06.2009 / Top 9, den geänderten Umständen anzupassen. Aus diesem Grund würde er die bisherige Verordnung aufheben und durch die folgende ersetzen.:

Der Bürgermeister stellt die beiliegende Verordnung zur Diskussion:

Matzendorf-Hölles, 04.03.2026

_____/2026

Betreff: Kurzparkzone im Bereich ehem. FF-Haus – Badenerstraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 nachfolgende

VERORDNUNG

im eigenen Wirkungsbereich beschlossen:

§ 1

Gemäß § 25 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, wird für den Parkplatz (ehem. FF-Haus - Badenerstraße) eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten – gebührenfrei – von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr verordnet.

§ 2

Wer ein mehrspuriges Fahrzeug im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 19 StVO 1960, i.d.g.F., in der im § 1 der Verordnung näher bezeichneten Kurzparkzone und während der dort festgelegten Geltungsdauer der Kurzparkzonenregelung abstellt, hat entsprechend der Bestimmungen des § 25 Absatz 3 StVO 1960, i.d.g.F., ein zur Überwachung der Kurzparkzonendauer verordnetes Hilfsmittel am Fahrzeug anzubringen und zu handhaben. Die festgelegten Parkzeiten dürfen von Lenkern von Fahrzeugen nicht unmittelbar aufeinanderfolgend in Anspruch genommen werden.

§ 3

Die verordnete Verkehrsmaßnahme tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Aufstellung des Verbotszeichens nach § 52 Ziff. 13d StVO 1960, „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel „180 Minuten“, „Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr“ und Samstag 08:00 bis 13:00“, sowie mit dem Verbotszeichen nach § 52 Ziff. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Stiegler

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

Angeschlagen am: 04.03.2026

Abgenommen am: 19.03.2026

Verteiler:

1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
2. Polizeiinspektion Sollenau
4. Gemeindeinformation

Auszug aus den Entscheidungsgrundlagen (Hinweis):

Dauerparker sollen verdrängt werden, für Dauerparker im Naheraum sind ausreichend Abstellflächen vorhanden.

Anschließend bittet der Bürgermeister die Verordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: einstimmig
 dagegen:

Antrag einstimmig angenommen.

Top 9: Kanal- und Wasserleitungserweiterung - Kiefernweg

Der Bürgermeister berichtet, dass der Kiefernweg/Sollenauerweg noch nicht an den Kanal bzw. die Wasserleitung angeschlossen ist. Durch die Teilung des Grundstücks von Hr. Resch Koloman ist die Erschließung der neu geschaffenen Bauplätze notwendig. Aus diesem Grund hat die Gemeinde sich ein Angebot der Fa. IBL besorgt, da diese Bautätigkeiten von einem Ziviltechniker ausgeschrieben und überwacht werden sollen.

Die erste Schätzung für die notwendigen Arbeiten belaufen sich auf ca. 62.500 €/exkl. MwSt. für den Kanal und 31.000 € /Exkl. MwSt. für die Wasserleitung.

Die Kosten für die notwendigen Ausschreibungen und Tätigkeiten der Bauaufsicht würden 12.983,94 € exkl. MwSt. betragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Fa. IBL mit der Ausschreibung und Überwachung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: einstimmig
dagegen:

Antrag einstimmig angenommen.

Top 10: Indexanpassung der Tarife der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

Der Bürgermeister berichtet das die Gemeinde bei Revisionsarbeiten auf die vergessene Indexanpassung gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz gestoßen ist und schlägt deshalb dem Gemeinderat vor die notwendigen Indexsprünge zu berechnen und diese ab der Vorschreibung des 2Q/2026 in Rechnung zu stellen. Die Vorschreibung erfolgt erst ab dem 2Q/2026 um vorher die betroffenen Eltern informieren zu können.

Bis 30 Stunden	50 € auf 69 €
Bis 40 Stunden	65 € auf 89 €
Bis 60 Stunden	85 € auf 116 €
>60 Stunden	95 € auf 130 €

Die Indexberechnungen liegen dem Protokoll bei.

Auf die Frage der Opposition, ob es in Zeiten wie diesen notwendig ist diese Beträge zu erhöhen entgegnet der Bürgermeister, dass es ihm für die Bürger leidtue aber, dass es sich bei dieser gesetzlich vorgeschriebenen Indexanpassung um eine Muss- und keine Kannbestimmung handelt und er verpflichtet ist diese Anpassung vorzunehmen, aber die Gemeinde keine Nachverrechnung der bisher entgangenen Einnahmen vornehmen wird.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: Rest
dagegen: BERGER Martina, LECHNER Andreas, STEFAN Wolfgang,
WEIßINGER Julija

Antrag mehrheitlich angenommen.

Top 11: Bericht Katastrophenschutzplan

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde wie alljährlich wieder den Katastrophenschutzplan aktualisieren muss. Aufgrund geänderter Vorgaben muss auch ein Sonderkatastrophenschutzplan für einen allfälligen Blackout verfasst werden.

Bisher wurde diese Aufgabe durch den Amtsleiter durchgeführt, der hat diese Aufgabe jetzt an Herrn Daniel Habel in Zusammenarbeit mit dem Bauhofleiter Herrn Kaendl abgetreten.

Anschließend stellt der Bürgermeister kurz den Katastrophenschutzplan vor und teilt den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ihre Aufgaben im Falle einer Katastrophe zu.

Top 12: Ankauf von Kinderspielgeräten

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der jährlichen Überprüfung der Kinderspielplätze einige Geräte aufgrund grober Mängel gesperrt werden mussten.

Die Gemeinde hat sich von der Firma Linsbichler ein Angebot für die Erneuerung der defekten Teile legen lassen, allerdings muss man davon ausgehen, dass es dann wieder Holzteile sind, deren Lebenserwartung stark begrenzt ist.

Gleichzeitig hat der Vizebürgermeister bei seinem Besuch auf der Kommunalmesse auch einen Kontakt zur Firma Maier hergestellt der wir eine Liste der defekten Spielgeräte überlassen haben, da wir wissen wollten was der Ersatz von den Spielgeräten durch Spielgeräte kosten würde, deren konstruktive Teile aus pulverbeschichteten verzinkten Stahlträgern in Kombination mit Holzplattformen bestehen.

Beide Angebote liegen dem Gemeinderat vor.

Die Reparatur liegt ca. bei 40.000 €, die Neuanschaffung 60.000 €.

Der Fallschutz müsste aber noch in Eigenregie aufgebracht werden was in beiden Fällen die Kosten erhöhen würde.

Der Bürgermeister schlägt dem Gemeinderat vor vorerst ca. 50 % und den Rest nächstes Jahr zu erneuern, sinnvoll wäre der Ersatz der holzgeprägten Spielgeräte durch eine zeitgemäße Kombination von Tragkonstruktionen in verzinktem, pulverbeschichtetem Stahl und Teilen in Holz, da die Haltbarkeit damit länger gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt: einstimmig
dagegen:

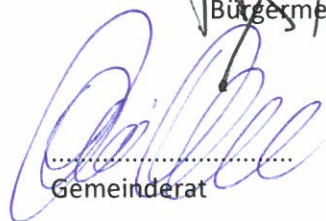
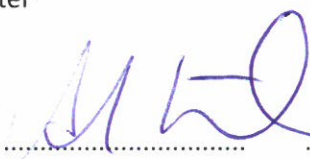
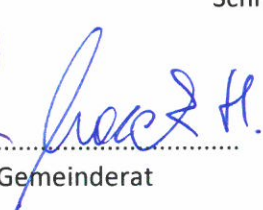
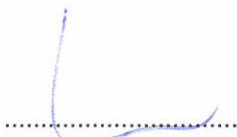
Antrag einstimmig angenommen.

Top 13: Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Alle Zuhörer verlassen nach Aufforderung den Raum.

Sitzungsende: _____ 20:45 _____

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

 Bürgermeister	 Schriftführer		
 Gemeinderat	 Gemeinderat	 Gemeinderat	 Gemeinderat

Die Unterschrift des _____ wurde verweigert, weil